

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Stadtverwaltung Pößneck nach Artikel 13/14 DSGVO für Gewerbeanzeigen

Um die Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfüllen, verarbeitet die Stadtverwaltung Pößneck Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13/14 DSGVO über diese Verarbeitung informieren.

- | | | | | |
|-------------------------|---|--|--|---|
| 1. Verantwortlicher: | Bürgermeister der Stadt Pößneck
Neustädter Straße 1
07381 Pößneck | 2. Datenschutzbeauftragter: | KIV Thüringen
Ekhofplatz 2
99867 Gotha | Tel.: 03621/45080
E-Mail: datenschutz@poessneck.de |
| 3. Rechtsgrundlage: | Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. GewO, GewAnzV, ThürVwKostOMWAT | | | |
| 4. Zwecke: | Erfassung der vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe in Pößneck und deren wirksame Überwachung (Führung Gewerberegister), Ausstellen von Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen, Erteilung von Auskünften | | | |
| 5. Datenkategorien: | <u>Pflichtangaben:</u>
Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Betriebsstätte, gewerbliche Tätigkeit, Aufenthaltsgenehmigung
<u>freiwillige Angaben:</u>
Telefon, E-Mail | | | |
| 6. Empfängerkategorien: | <u>Interne Empfänger:</u>
<u>Externe Empfänger:</u>
<i>regelmäßig:</i>

<i>konkreter Einzelfall:</i>

<i>Auskunftsersuchen:</i> | Fachbereich Finanzen

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen, Handwerkskammer Ostthüringen, Landesamt für Verbraucherschutz, DGUV, Landesamt für Statistik, Finanzamt

Eichamt, Gesundheitsamt, Registergerichte, Amtsgericht, Zollverwaltung, Ausländerbehörden, Bauordnungsamt, Immissionsschutzbehörde

Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Behörden, Gerichte, Dritte mit berechtigtem Interesse | | |
| 7. Speicherdauer: | Die Daten werden so lange gespeichert, wie diese unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. | | | |
| 8. Betroffenenrechte: | Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO – bei Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a), Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO für Thüringen beim TLfDI) | | | |

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz an das Landesamt für Statistik

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigenpflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und ummeldungen.

Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 GewO.

Gemäß § 14 Abs. 14 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO Anzeigenpflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zustellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluß der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adreßdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1)*.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung - HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebsstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebs ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehöriger der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind